

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am xx. xxx 2024

xx. Gesetz: Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005; Änderung
[CELEX Nrn. 32019L0944 und 32018L2001]

Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2024;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG: BGBl. Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023;
4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;
5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG: BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2024;
6. Finanzstrafgesetz – FinStrG: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2024;
7. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011: BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2024;
8. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024;
9. Insolvenzordnung – IO: RGBL. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2023;
10. Konsumentenschutzgesetz – KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2024;
11. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 198/2023;
12. Unternehmensgesetzbuch – UGB: dRGBL. S 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2024;
13. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;
14. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2024;
15. Zustellgesetz – ZustG: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022.“

2. In § 5 Abs. 3 wird in Z 11 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt, in Z 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und nach Z 12 wird folgende Z 13 angefügt:

- „13. Angaben über Alternativen zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten, beispielsweise Laststeuerung und Energiespeicherung.“

3. In § 6 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Erzeugungsanlagen, die auch der mit der Tätigkeit der elektrischen Stromerzeugung in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Anlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) besteht;“

4. In § 6 Abs. 1 Z 5 entfällt der zweite Satz.

5. In § 6a Abs. 3 Einleitungssatz entfällt die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“.

6. § 6a Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. eine planliche Darstellung der Fotovoltaikanlage (jedenfalls Modulbelegung, Standortangaben zu Anlage, Wechselrichter und Speicher);“

7. In § 6a Abs. 3 entfallen Z 3, 6 und 7; die Ziffern 4 und 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen 3 und 4.

8. In § 6a Abs. 4 wird die Wort- und Ziffernfolge „Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 7“ durch die Wort- und Ziffernfolge „Abs. 3 Z 1, 2 und 4“ ersetzt.

9. In § 6a Abs. 5 entfällt der vorletzte Satz.

10. In § 43a Abs. 7 entfällt der zweite Satz.

11. In § 72 Abs. 1 wird nach Z 3a folgende Z 3b eingefügt:

„3b. entgegen § 6a Abs. 5 eine Fotovoltaikanlage trotz rechtskräftiger Untersagung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt;“

12. In § 76 Abs. 15 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a,“ die Wort- und Zeichenfolge „Art. 15 Abs. 1 Buchstabe d iVm“ eingefügt.

13. In § 76 wird nach Abs. 16 folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Durch § 5 Abs. 3 Z 13 wird Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14. Juni 2019 S. 125, umgesetzt.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse - Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz (Wr. BF-AG), LGBl. für Wien Nr. 64/2019, die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke, LGBl. für Wien Nr. 88/2001, sowie die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen, LGBl. für Wien Nr. 89/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005 geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

- Entfall der Anzeigepflicht für sämtliche Fotovoltaikanlagen bis maximal 15 kW Engpassleistung
- Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für Fotovoltaikanlagen über 15 kW Engpassleistung durch eine Reduktion des Umfangs der erforderlichen Einreichunterlagen
- Umsetzung einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU
- Klarstellung in Bezug auf die Bewilligungspflicht von doppelfunktionalen Stromerzeugungsanlagen
- Rechtsbereinigung
- Anpassung der Bestimmungen über die Grundversorgung an die aktuelle VfGH-Judikatur

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

– Für die Stadt Wien ist durch die Freistellung von kleineren und mittleren Fotovoltaikanlagen mit Einsparungen in der Höhe von ca. 72.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Der Entfall der Anzeigepflicht und die Vereinfachungen des Anzeigeverfahrens bewirken ebenfalls deutliche, aber nicht näher bezifferbare Entlastungen für Private.

– Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften sind die Auswirkungen wie für Private.

– Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Der weitere Abbau bürokratischer Hürden schafft Anreize für die Errichtung von neuen Fotovoltaikanlagen im Wiener Stadtgebiet.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: Der Ausbau der Sonnenstromerzeugung wird forciert, da die überwiegende Anzahl von Fotovoltaikanlagen im Stadtgebiet kleinere und mittlere Fotovoltaikanlagen sind - dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zu den von der Wiener Stadtregierung gesetzten Klimazielen geleistet.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle wird eine in die Umsetzungsverantwortung des Landes Wien fallende Bestimmung der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt und der Umsetzungshinweis betreffend Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 präzisiert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil

1) genereller Entfall der Anzeigepflicht für Fotovoltaikanlagen bis 15 kW:

In ihrem Koalitionsübereinkommen „Die Wiener Fortschrittskoalition“ setzte sich die Wiener Stadtregierung ausdrücklich das ambitionierte Ziel, die klimafreundliche Stromerzeugung durch Fotovoltaikanlagen in Wien von 250 MW_{peak} im Jahr 2025 auf 800 MW_{peak} im Jahr 2030 zu steigern. Daher wurde auch im Wiener Klimafahrplan die Anpassung der diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen als eine der notwendigen Maßnahmen angeführt.

Da die erforderliche Technologie für Fotovoltaikanlagen inzwischen ein standardisiertes Niveau erreicht hat, kann – unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Sicherheitsanforderungen – die Anzeigepflicht nunmehr für sämtliche Fotovoltaikanlagen in Wien mit einer Anschlussleistung bis maximal 15 kW entfallen. Dadurch werden auch vertikale Fotovoltaikanlagen und Fotovoltaikanlagen mit Speicher freigestellt.

2) Vereinfachung des Anzeigeverfahrens für Fotovoltaikanlagen über 15 kW:

Für jene Fotovoltaikanlagen, die weiterhin einer Anzeigepflicht unterliegen, werden im Zusammenhang mit der behördlichen Einreichung folgende Vereinfachungen geschaffen:

- Anstelle eines detaillierten Lageplans mit Grundstücksnummern ist nunmehr eine planliche Darstellung der Fotovoltaikanlage im reduzierten Umfang vorzulegen.
- Ein Verzeichnis über die berührten fremden Anlagen einschließlich der Namen und Anschriften der Eigentümer*innen ist nicht mehr erforderlich.
- Sämtliche Unterlagen können nunmehr auf digitalem Weg eingebracht werden.
- Die Angabe, ob in das öffentliche Netz eingespeist wird oder nicht, muss nicht mehr in einer eigenen Unterlage vorgelegt werden.
- Die Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Verteilernetzbetreiber*in über den geplanten Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz entfällt.

3) Gesetzliche Klarstellung betreffend die Bewilligungspflicht doppelfunktionaler Stromerzeugungsanlagen:

In der Praxis haben sich hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Erzeugungsanlagen, die neben Strom auch Fernwärme erzeugen, Auslegungsfragen gestellt, da § 74 Abs. 5 GewO 1994 für solche Anlagen nur in bestimmten Fällen eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung vorsieht. Gleichzeitig sind gewerbliche Anlagen im WEIWG 2005 von einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen. Mit dieser Novelle wird die Bewilligungspflicht mit den Regelungen in der GewO 1994 insofern abgestimmt, als klargestellt wird, dass nur dann eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wenn solche Anlagen vorwiegend der Stromerzeugung dienen und keiner Bewilligungspflicht nach der GewO 1994 unterliegen.

4) Umsetzung der RL (EU) 2019/944:

Mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 3. Februar 2021, C (2021)500/1 final, wurde gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/944 eingeleitet. Darin wirft die Kommission Österreich vor, nicht alle Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie gemeldet zu haben.

Mit dieser Novelle wird eine Bestimmung dieser Richtlinie umgesetzt, die in die kompetenzrechtliche Zuständigkeit des Landes Wien fällt.

5) Rechtsbereinigung:

Im Sinne der Rechtsbereinigung werden das Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz und zwei Verordnungen der Wiener Landesregierung zur Festlegung von Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke und Ökoanlagen aufgehoben, da sie in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr haben.

6) Anpassung an die neueste Judikatur des VfGH zur Grundversorgung:

Infolge der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Grundversorgung ist erforderlich geworden, die geltende Kündigungsmöglichkeit für die Stromlieferant*in einzuschränken, um den Zugang zur Grundversorgung sicherzustellen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 12 B-VG.

Die anlagenrechtlichen Regelungen zu Fotovoltaikanlagen und doppelunktionalen Anlagen sowie die Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 Buchstabe 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 werden als Ausführungsgesetze erlassen.

Unionsrechtlicher Hintergrund:

Diese Novelle dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Buchstabe 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 hinsichtlich neuer Genehmigungserfordernisse für Erzeugungsanlagen. Gleichzeitig wird der Umsetzungshinweis zu Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 präzisiert.

Technische Vorschriften sind nicht enthalten. Eine Notifizierung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien kommt es infolge der Ausnahme für Fotovoltaikanlagen zu deutlichen behördlichen Einsparungen.

Trotz der bereits erfolgten Freistellung für horizontale Fotovoltaikanlagen ohne Speicher mit der Novelle des WEIWG 2005, LGBl. für Wien Nr. 33/2022, setzte sich der starke Anstieg der Anzeigeverfahren weiter fort. Während im Jahr 2022 insgesamt 890 solcher Anzeigen für vertikale Fotovoltaikanlagen und Fotovoltaikanlagen mit Speicher eingereicht wurden, war aufgrund der mit Stand September 2023 vorliegenden Zahlen in diesem Jahr mit etwa 960 derartigen Anzeigeverfahren zu rechnen.

Mit der Bearbeitung eines Anzeigeverfahrens sind derzeit 3 Mitarbeiter*innen der Behörde befasst. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit je Anzeige beträgt ca. 1,5 Stunden. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Stundensatzes von ca. 50.- Euro pro Mitarbeiter*in (Mischsatz für VB und Beamte inkl. Dienstgeberbeitrag, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten) ergeben sich durch den Entfall von 960 Verfahren pro Jahr somit Einsparungen von ca. 72.000.- Euro.

Die Folge dieser anlagerechtlichen Freistellung ist gemäß dem mit der Bauordnungsnovelle 2023 neu geschaffenen § 60 Abs. 1 lit j Z 2 BO für Wien, dass für Anlagen unter 15 kW in Schutzzonen ein baurechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen sein wird. Nach aktuellen Schätzungen gibt es pro Jahr ca. 20 bis 30 derartige Fälle. Da ein solches Bauverfahren für diese Art von Anlagen aber auch schon nach der alten Rechtslage erforderlich war, entstehen für die Baubehörde keine Mehrkosten.

Bei Betreiber*innen von Fotovoltaikanlagen bis 15 kW Engpassleistung kommt es durch den Entfall des Anzeigeverfahrens zu spürbaren finanziellen Entlastungen.

Auch Betreiber*innen von Fotovoltaikanlagen über 15 kW Engpassleistung profitieren von der Reduktion der im Anzeigeverfahren vorzulegenden Einreichunterlagen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen Entlastungen wie für Private.

B) Besonderer Teil

Artikel I

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005)

zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Es werden die Verweise an die jeweils aktuelle Fassung der aufgelisteten Bundesgesetze angepasst.

Die bisherigen Z 1 und 13 entfallen, da in der aktuellen Fassung des WEIWG 2005 weder ein Verweis auf das Akkreditierungsgesetz, noch auf das UVP-G 2000 enthalten ist.

zu Z 2 (§ 5 Abs. 3 Z 13):

Z 13 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Buchstabe 1 der Richtlinie (EU) 2019/944. In die Einreichunterlagen sind nunmehr auch Angaben über Alternativen zur Schaffung von Erzeugungskapazitäten aufzunehmen. Die Antragsteller*in hat demnach in den Einreichunterlagen anzugeben, ob die geplante Erzeugungsanlage (Neuerrichtung oder Erweiterung) nicht entfallen könnte, indem alternative Maßnahmen wie etwa die Laststeuerung und die Energiespeicherung getroffen werden. Durch die Hinzunahme eines Speichers bei einer bestehenden Fotovoltaikanlage könnte beispielsweise der

Eigenverbrauch wesentlich erhöht werden. Teilweise sind auch Laststeuerungsmaßnahmen, die der/die Kund*in selbst trifft, dazu geeignet, den Stromverbrauch signifikant zu senken. In bestimmten Konstellationen kann daher die kundenseitige Senkung des Energieverbrauches allenfalls in Verbindung mit der Errichtung eines Stromspeichers die Schaffung neuer oder zusätzlicher Erzeugungskapazitäten entbehrlich machen.

zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 Z 2a):

Gemäß § 74 Abs. 5 GewO 1994 bedürfen Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, keiner Genehmigung, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt. Im Umkehrschluss oder positiv formuliert folgt aus dieser Bestimmung, dass eine betriebsanlagenrechtliche Bewilligungspflicht für diese doppelunktionalen Anlagen nur dann besteht, wenn es sich um eine Anlage handelt, die primär der Fernwärmeerzeugung dient und zusätzlich keiner Bewilligung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bedarf.

Demgegenüber besteht für Anlagen, die vorwiegend der Stromerzeugung dienen oder die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig sind, keine Bewilligungspflicht nach der GewO 1994.

Mit der Schaffung des neuen Ausnahmetatbestandes in der Z 2a wird vor diesem Hintergrund eindeutig klargestellt, dass eine Bewilligung nach dem WEIWG 2005 dann nicht mehr erforderlich ist, wenn die doppelunktionale Anlage bereits nach der GewO 1994 genehmigungspflichtig ist. Da sich die zu prüfenden Schutzinteressen nach der GewO 1994 im Wesentlichen mit jenen nach dem WEIWG 2005 decken, werden dadurch - im Interesse der Verwaltungsvereinfachung - Doppelbewilligungen vermieden.

zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 Z 5):

Durch die Streichung des zweiten Satzes werden sämtliche Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Wie die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, ist die in den anderen Bundesländern bereits erfolgte (und teils sehr weitreichende) anlagenrechtliche Freistellung von Fotovoltaikanlagen nicht mit einer offenkundigen Erhöhung der Unfallwahrscheinlichkeit einhergegangen, sodass daraus der Schluss gezogen werden kann, dass Fotovoltaikanlagen aus technischer Sicht inzwischen ein Niveau erreicht haben, das es rechtfertigt, kleinere und mittlere Anlagen von einer behördlichen Prüfung auszunehmen.

Die sonstigen Anforderungen dieses Gesetzes, die den sicheren Betrieb von Fotovoltaikanlagen gewährleisten, bleiben aber weiter aufrecht. Gemäß § 6a Abs. 11 gelten die Abs. 7 bis 9 leg. cit. auch für freigestellte Fotovoltaikanlagen. Daher sind auch solche Anlagen derart einzurichten und zu betreiben, dass weder eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum noch eine unzumutbare Belästigung von Nachbar*innen entsteht (Abs. 7). Für alle Fotovoltaikanlagen ist von einer befugten Fachkraft ein Abnahmebefund zu erstellen (Abs. 8) und jede Anlage ist nach ihrer Fertigstellung und Inbetriebnahme bei der Verteilernetzbetreiber*in anzuzeigen (Abs. 9). Außerdem sind sämtliche Fotovoltaikanlagen regelmäßig wiederkehrend alle fünf Jahre überprüfen zu lassen (§16 Abs. 1a).

Die Möglichkeit der Behörde, von Amts wegen Überprüfungen durchzuführen, besteht auch hinsichtlich anzeige freier Fotovoltaikanlagen (§ 17).

Die Bestimmungen des WEIWG 2005 hinsichtlich einstweiliger Sicherheitsmaßnahmen kommen bei einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte für alle Stromerzeugungsanlagen zur Anwendung, da § 21 Abs. 1 erster Satzteil nur darauf abstellt, dass die Anlage dem WEIWG 2005 unterliegt. Nachbarrechtliche Streitigkeiten, die sich beispielsweise aus einer unzumutbaren Belästigung durch Blendung ergeben, sind jedoch im Falle anzeige freier gestellter Anlagen eine zivilrechtliche Angelegenheit. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 21 Abs. 1 zweiter Satzteil. Durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes sind ausreichende Regelungen vorhanden, die es Nachbar*innen ermöglichen, auch bei Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung, die von freigestellten Anlagen ausgehen kann, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Da konkrete Belästigungen durch Fotovoltaikanlagen z.B. durch Blendung in der Praxis jedoch nur sehr selten vorkommen, ist das unmittelbare Einschreiten einer Verwaltungsbehörde in solchen Fällen nicht unbedingt erforderlich.

Im Übrigen gelten auch die einschlägigen elektrotechnischen Regelungen des Bundes für Fotovoltaikanlagen. Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992) besteht für die Behörde eine gesetzliche Grundlage dafür, den Betreiber*innen von elektrischen Anlagen aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen oder – bei Gefahr im Verzug – Sofortmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 9 Abs. 3 und 4 leg. cit.).

zu Z 5 bis 8 (§ 6a Abs. 3 erster Satz, Abs. 3 Z 2 und 3, sowie 6 und 7, Abs. 4):

Durch diese Änderungen wird das Anzeigeverfahren für Anlagen über 15 kW Engpassleistung vereinfacht.
Abs. 3 erster Satz:

Künftig reicht die Vorlage der Einreichunterlagen in einfacher Ausfertigung, da die überwiegende Anzahl an Anzeigen ohnehin in elektronischer Form bei der Behörde erfolgt. Die wenigen Einreichungen in Papierform können – in Anbetracht des reduzierten Umfangs der Unterlagen – ohne großen Aufwand digitalisiert und elektronisch weiterverarbeitet werden.

Abs. 3 Z 2:

Die Darstellung der durch die Fotovoltaikanlage in Anspruch genommenen Grundstücke inkl. Grundstücksnummern ist deshalb nicht erforderlich, weil zum einen für die Behörde die Möglichkeit besteht, die betroffenen Grundstücke einschließlich der Grundstücksnummern durch Einsicht in die entsprechenden digitalen Datenbanken ohne viel Aufwand selbst zu erheben. Zum anderen sind nur die Antragsteller*innen Partei eines Anzeigeverfahrens. Den Grundeigentümer*innen kommt nur in Verfahren gemäß § 8 Parteistellung zu.

Die planliche Darstellung der Fotovoltaikanlage hat neben der Modulbelegung zumindest auch den Standort der Anlage, des Wechselrichters und eines allfälligen Speichers zu enthalten. In bestimmten Fällen können auch weitere Angaben zur fachlichen Beurteilung erforderlich sein.

Abs. 3 Z 3:

Die Angabe der berührten fremden Anlagen einschließlich der Namen und Anschriften der Eigentümer*innen kann ebenfalls entfallen, da zum einen im Anzeigeverfahren keine dem § 12 Abs. 4 entsprechende Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen vorgesehen ist und es aufgrund des in Verwaltungsverfahren geltenden Kumulationsprinzips ohnehin den Betreiber*innen obliegt, alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Anzeigen zu erstatten bzw. Bewilligungen einzuholen.

Abs. 3 Z 6 und 7:

Die Angabe über die Einspeisung in das öffentliche Netz bzw. den Inselbetrieb in Z 6 ist ohnehin Bestandteil des Berichts gemäß Z 1, der auch Angaben über die Betriebsweise enthält, und muss daher nicht in einer gesonderten Unterlage vorgelegt werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Bestätigung über den geplanten Anschluss der Anlage – wie sie derzeit in Z 7 vorgesehen ist – für die Zwecke des behördlichen Anzeigeverfahrens nicht erforderlich ist. Betreiber*innen sind ohnehin verpflichtet, bei der Verteilernetzbetreiber*in den Netzzugang bzw. Netzanschluss zu beantragen. Das damit verbundene Recht der Verteilernetzbetreiber*in zur Ablehnung des Netzanschlusses nach den geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen z.B. mangels ausreichender Netzkapazitäten bleibt auch durch die positive Erledigung der Anzeige unberührt.

Abs. 4:

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des Abs. 3 Z 6 und 7.

zu Z 9 (§ 6a Abs. 5):

Da die achtwöchige Frist für die Prüfung und Untersagung der Anlage erst mit der Vorlage der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt, kann die betreffende Regelung ersatzlos gestrichen werden.

zu Z 10 (§ 43a Abs. 7):

Stromhändler*innen und sonstige Stromlieferant*innen sind nach dieser Bestimmung berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund zu beenden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages außerhalb der Grundversorgung und somit ohne Bindung an die Tarifobergrenzen, die bundesgesetzlich für die Grundversorgung vorgegeben sind. Dieser Grund darf jedoch im Hinblick auf die durch Art. 15 Abs. 6 erster Satz B-VG bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Bindung des Ausführungsgesetzgebers an den grundsatzgesetzlich vorgegebenen Rahmen kein Kündigungsgrund sein. Der vorgegebene Rahmen besteht im gegebenen Zusammenhang darin, dass der Grundsatzgesetzgeber dem Ausführungsgesetzgeber in § 77 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 erster Satz ElWOG 2010 eine Pflicht zur Grundversorgung für alle Haushaltskund*innen zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen vorgegeben hat. Hiervon darf der Ausführungsgesetzgeber nicht abweichen (VfGH 12. März 2024, G 122/2023). Der Verfassungsgerichtshof hat aus diesem Grund eine mit § 43a Abs. 7 zweiter Satz WEIWG 2005 gleichlautende Bestimmung im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 10. Juni 2024, G 41/2024 u. a.). Im § 43a Abs. 7 WEIWG 2005 soll der angeführte Kündigungsgrund zur Grundversorgung daher entfallen.

Eine Kündigung des Grundversorgungsverhältnisses durch die Stromlieferant*innen aus anderen wichtigen Gründen bleibt weiterhin zulässig.

zu Z 11 (§ 72 Abs. 1 Z 3b):

Aufgrund des im Verwaltungsstrafrecht geltenden Analogieverbotes ist es erforderlich geworden, auch diesen Fall ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

zu Z 12 (§ 76 Abs. 15):

Der Umsetzungshinweis zu Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird durch den Verweis auf Art. 15 Abs. 1 Buchstabe d dieser Richtlinie präzisiert.

zu Z 13 (§ 76 Abs. 17):

Diese Bestimmung enthält den erforderlichen Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2019/944.

Artikel II

Abs. 2:

Infolge der ansteigenden Strompreise wurde der einzige unter den Geltungsbereich des Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetzes fallende Fördervertrag zwischen Förderwerberin und Förderstelle aufgelöst. Das Gesetz hat somit keine praktische Relevanz mehr.

Mit dem der Kundmachung des WEIWG 2005 folgenden Tag ist gemäß § 80 Abs. 1 zweiter Satz WEIWG 2005 das WEIWG 2001 außer Kraft getreten. In diesem Zeitpunkt haben alle Verordnungen, die auf Verordnungsermächtigungen beruhen, die im WEIWG 2001 enthalten waren, entsprechend der „Herzog-Mantel-Theorie“ automatisch ihre Geltung verloren. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden nun die beiden in Abs. 2 genannten Verordnungen auch in formeller Hinsicht aus dem Rechtsbestand entfernt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (WEIWG 2005) geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen und Verweisungen</p> <p>§ 2. ...</p> <p>(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Akkreditierungsgesetz: Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014;2. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 235/2021;3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG: BGBl. I Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;5. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;6. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG: BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2022;7. Finanzstrafgesetz – FinStrG: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2021;8. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011: BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2022;9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020;10. Insolvenzordnung – IO: RGBl. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2021;11. Konsumentenschutzgesetz – KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2022;12. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021;	<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen und Verweisungen</p> <p>§ 2. ...</p> <p>(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen: <i>entfällt</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2024;2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG: BGBl. Nr. 71/1954 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023;4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG: BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022;5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG: BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2024;6. Finanzstrafgesetz – FinStrG: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2024;7. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011: BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2024;8. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024;9. Insolvenzordnung – IO: RGBl. Nr. 337/1914 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2023;10. Konsumentenschutzgesetz – KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2024;11. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 198/2023;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>13. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000: BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018;</p> <p>14. Unternehmensgesetzbuch – UGB: dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021;</p> <p>15. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;</p> <p>16. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 222/2021;</p> <p>17. Zustellgesetz – ZustG: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020.</p>	<p><i>entfällt</i></p> <p>12. Unternehmensgesetzbuch – UGB: dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2024;</p> <p>13. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;</p> <p>14. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2024;</p> <p>15. Zustellgesetz – ZustG: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022.</p>
Anlagengenehmigung	Anlagengenehmigung
<p>§ 5 (1) ...</p> <p>...</p>	<p>§ 5 (1) ...</p> <p>...</p>
<p>(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:</p> <p>...</p>	<p>(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:</p> <p>...</p>
<p>11. Angaben zum Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen und</p> <p>12. bei Errichtung und bei wesentlicher Änderung einer thermischen Stromerzeugungsanlage zum Zweck der reinen Stromerzeugung ohne Nutzung der Abwärme mit einer installierten Leistung von mehr als 20 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen und Leitgrundsätzen im Anhang 3 erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen einer reinen Stromerzeugungsanlage mit einer vergleichbaren hocheffizienten KWK-Anlage gegenüberzustellen und zu bewerten sind.</p>	<p>11. Angaben zum Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen;</p> <p>12. bei Errichtung und bei wesentlicher Änderung einer thermischen Stromerzeugungsanlage zum Zweck der reinen Stromerzeugung ohne Nutzung der Abwärme mit einer installierten Leistung von mehr als 20 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen und Leitgrundsätzen im Anhang 3 erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen einer reinen Stromerzeugungsanlage mit einer vergleichbaren hocheffizienten KWK-Anlage gegenüberzustellen und zu bewerten sind und</p> <p>13. Angaben über Alternativen zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten, beispielsweise Laststeuerung und Energiespeicherung.</p>

Entfall der Anzeige- oder Genehmigungspflicht

§ 6. (1) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen:

...

...

5. Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW. Die Ausnahme gilt nicht für Anlagen, die vertikal montiert sind (beispielsweise an einer Fassade) oder mit einem Stromspeicher betrieben werden.

Anzeigepflicht

§ 6a. (1) ...

...

(3) Der Anzeige sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Fotovoltaikanlage; insbesondere über Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung;
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Fotovoltaikanlage und die für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind;
3. ein Verzeichnis der von der Fotovoltaikanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnanlagen, Versorgungsleitungen und dgl., mit Namen und Anschriften der Eigentümer;
4. der Name und Anschrift des Betreibers der Fotovoltaikanlage;
5. die Engpassleistung der Fotovoltaikanlage;
6. eine Angabe, ob in das öffentliche Netz eingespeist werden soll;
7. falls in das öffentliche Netz eingespeist werden soll oder die Anlage mit dem Netz gekoppelt ist, eine Bestätigung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers über den

Entfall der Anzeige- oder Genehmigungspflicht

§ 6. (1) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen:

...

2a. Erzeugungsanlagen, die auch der mit der Tätigkeit der elektrischen Stromerzeugung in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Anlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) besteht;

...

5. Fotovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 15 kW.

Anzeigepflicht

§ 6a. (1) ...

...

(3) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Fotovoltaikanlage; insbesondere über Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung;
2. eine planliche Darstellung der Fotovoltaikanlage (jedenfalls Modulbelegung, Standortangaben zu Anlage, Wechselrichter und Speicher);
3. der Name und Anschrift des Betreibers der Fotovoltaikanlage;
4. die Engpassleistung der Fotovoltaikanlage.

entfällt

entfällt

entfällt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>geplanten Anschluss der Anlage an das Verteilernetz sowie die beabsichtigte Leistung, die in das Verteilernetz eingespeist werden soll.</p> <p>(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 7 sind von einer befugten Fachkraft zu erstellen und zu unterfertigen.</p> <p>(5) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden. Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die zur Anzeige gebrachte Fotovoltaikanlage nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht oder einer Genehmigung bedarf, hat die Behörde binnen acht Wochen ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen die Errichtung der Anlage mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. In diese Frist wird die Dauer eines Verfahrens zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013, nicht eingerechnet. Erfolgt keine rechtskräftige Untersagung, gilt das Vorhaben hinsichtlich der Angaben in den Unterlagen als bewilligt.</p>	<p>(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sind von einer befugten Fachkraft zu erstellen und zu unterfertigen.</p> <p>(5) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden. Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die zur Anzeige gebrachte Fotovoltaikanlage nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht oder einer Genehmigung bedarf, hat die Behörde binnen acht Wochen ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen die Errichtung der Anlage mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Erfolgt keine rechtskräftige Untersagung, gilt das Vorhaben hinsichtlich der Angaben in den Unterlagen als bewilligt.</p>
<p style="text-align: center;">Grundversorgung</p>	<p style="text-align: center;">Grundversorgung</p>
<p>§ 43a. ...</p>	<p>§ 43a. ...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>(7) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.</p>	<p>(7) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.</p>
<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p>
<p>§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer</p>	<p>§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, wer</p>
<p>...</p>	<p>...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Unionsrecht</p> <p>§ 76. ...</p> <p>...</p> <p>(15) Durch § 2 Abs. 1 Z 7c, 16a und 61a, § 7 Abs. 4 und § 12a werden Art. 2 Z 10 und 16, Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 16 Abs. 6 sowie Art. 17 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82 umgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">Unionsrecht</p> <p>3b. entgegen § 6a Abs. 5 eine Fotovoltaikanlage trotz rechtskräftiger Untersagung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,</p> <p>§ 76. ...</p> <p>...</p> <p>(15) Durch § 2 Abs. 1 Z 7c, 16a und 61a, § 7 Abs. 4 und § 12a werden Art. 2 Z 10 und 16, Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 15 Abs. 1 Buchstabe d iVm Art. 16 Abs. 6 sowie Art. 17 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82 umgesetzt.</p> <p>...</p> <p>(17) Durch § 5 Abs. 3 Z 13 wird Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14. Juni 2019 S. 125, umgesetzt.</p>